



GZ: DA 03/2020/JK

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding

1. Abschnitt

KUNDMACHUNG gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung

§ 1

Rechtswirksames Einbringen

(1) Diese Kundmachung gilt für alle Dienststellen und Einrichtungen, deren Geschäftsstelle das Stadtamt Eferding ist.

(2) Gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) wird für das Stadtamt Eferding Folgendes festgelegt:

Postadresse: **Stadtamt Eferding
Stadtplatz 31
A-4070 Eferding**

Zur leichteren Bearbeitung Ihres Schreibens ersuchen wir Sie, falls bekannt, die Geschäftszahl anzuführen.

Telefonnummer: **+43 (0)7272/5555-0**

Telefaxnummer: **+43 (0)7272/55 55-105**

E-Mail-Adresse: **gemeinde@eferding.at**

Online-Formulare: <http://www.eferding.at/system/web/formular.aspx?menuonr=218473374>

(3) Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, gilt § 33 Abs 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) fristwährend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(4) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(5) Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare (siehe Absatz 2) eingebracht werden. Anbringen (Eingaben), die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse des Stadtamtes Eferding (siehe Absatz 2) oder an eine von der Behörde - im Verfahren bzw. in einer im sachlichen Zusammenhang mit dem Anbringen (der Eingabe) stehenden behördlichen Erledigung - als Kontaktadresse angegebene offiziellen E-Mail-Adresse eines

Eferding

SEIT 1222

**Stadtgemeinde
Eferding**

Stadtplatz 31
4070 Eferding

Telefon +43 7272 55 55
Fax +43 7272 55 55-105

gemeinde@eferding.at
www.eferding.at



Sachbearbeiters des Stadtamtes zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (auch politische Mailadressen oder Mailadressen von Dienststellen wie etwa dem Kindergarten, der Bücherei, oÄ) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(6) Greylisting: E-Mails von unbekanntem Absenderinnen und Absendern (möglicher SPAM bzw SPAM) sowie E-Mails an falsche Empfänger (ungültige Empfängeradressen) werden beim ersten Zustellversuch zurückgewiesen. Der Provider unternimmt keinen weiteren Zustellversuch.

Bei Nicht-Erreichen des Exchange-Servers der Stadtgemeinde Eferding (zB durch Internet/Strom Ausfall) verbleiben die E-Mails 8 Tage in der Mailqueue. So lange wird versucht das Mail/die Mails zuzustellen. Wenn der Exchange einen permanenten Fehler zurückgibt, wird die Mail abgewiesen und gelöscht und eine Fehlermeldung wird an den Absender zurück gegeben.

Wenn die Absenderin bzw. der Absender eine E-Mail mit Fehlermeldung „x.4.1 No answer from host Die Verbindungs-Anfrage wurde vom Ziel-System nicht beantwortet.“ erhält, wird vom Provider kein weiterer Zustellversuch unternommen und die E-Mail muss neuerlich von der Absenderin bzw. dem Absender versandt werden.

(7) E-Mails einschließlich Anlagen, die

1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
 2. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
 3. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
 4. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
 5. die maximale Größe von dreißig Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
 6. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.
- (8) Für Online-Formulare (siehe Absatz 2) und bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten Abs. 7 Z 1. bis Z 4 sinngemäß. Die zulässige maximale Größe richtet sich nach dem jeweiligen Online-Formular bzw. dem elektronischen Zustelldienst.
- (9) Für mit E-Mail oder über das Online-Formularservice eingebrachte Anbringen (Eingaben) oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes können - sofern technisch möglich - folgende Formate verwendet werden:

Art	Bezeichnung	MIME-Type	Suffix
Text	ASCII	text/plain	*.TXT *.TEX
	(ISO 8859-1)	text/xml	*.XML *.XSL
Dokument	PDF ab 1.35	application/pdf	*.PDF
	RTF	application/rtf	*.RTF
	MS Office Word	application/msword	*.DOC *.DOCX
	MS Office Excel	application/msexcel	*.XLS *.XLSX
	MS Office PowerPoint	application/mspowerpoint	*.PPT *.PPTX
	OpenDocument Text	application/vnd.oasis.opendocument. text	*.odt
	Open Document	application/vnd.oasis.opendocument.	*.odp



	Presentation	presentation	
	Open Document Spreadsheet	application/vnd.oasis.opendocument.spreadsheet	*.ods
	Open Document Drawing	application/vnd.oasis.opendocument.graphics	*.odg
Grafik	GIF	image/gif	*.GIF
	JPEG	image/jpeg jpeg - jpg - jpe	*.JPG *.JPEG *.JPE
	BMP	image/bmp	*.BMP
	TIFF	image/tiff	*.TIF *.TIFF
	PNG	image/png	*.PNG
HTML	HTML 4.0.1 XHTML 1.1	text/html application/xhtml+xml	*.HTM *.HTML
Zertifikate	PKCS7	application/pkcs7	*.p7c
	PKCS10	application/pkcs10	*.p10
	PKCS12	application/pkcs-12	*.P12
	DER, CER CRL PEM	application/x-x509-ca-cert, application/pkix-cert application/pkix-cert application/pkix-crl	*.DER *.CER *.CRL *.PEM
Komprimierung der zulässigen Formate	ZIP	application/zip	*.ZIP

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG und § 85 Abs. 3 BAO werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden

Montag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr

Davon abweichend:

24.12. sowie 31.12. (sofern diese nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen)	Keine Amtsstunden
--	-------------------



Parteienverkehr

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Eferding

<http://www.eferding.at>

erfolgen.

2. Abschnitt

PRIVATWIRTSCHAFTSVERWALTUNG

§ 4

Der 1. Abschnitt gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

1. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
2. E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen der zuständigen Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 4 abweichen, mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

3. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01. Mai 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Kundmachungen des gegenständlichen Bereiches.

Eferding, 10. April 2020

Severin Mair
Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.eferding.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Severin Mair